

Aktenzeichen:  
41 C 2092/11



**Amtsgericht Stuttgart**

**EINGEGANGEN**

2 2. SEP. 2011

**SCHWARZ**  
RECHTSANWÄLTE

Anstelle der Verkündung  
zugestellt an  
die Klagepartei am

.....  
die beklagte Partei am  
.....

.....  

---

Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit

.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz und Kollegen**, Herzog-Georg-Str. 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
1948/10

gegen

.....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
.....

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart

durch Richter Dr. Dietrich

im Verfahren nach § 495 a ZPO mit Sach- und Streitstand vom 15.09.2011

entschieden am 15.09.2011

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von restlichen Reparaturkosten (Handlingkosten) in Höhe von 77,35 € gemäß der Rechnung des Autohauses [REDACTED] freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerseite trägt 2/3, die Beklagtenseite 1/3 der Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 228,00 €

**Tatbestand:**

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO verzichtet und auf die Akte und auf die Gründe verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Teil begründet.

Zunächst kann die Klägerseite keine Zahlung verlangen, wenn sie nach dem eigenen Vortrag selbst noch keine Zahlung geleistet hat, also noch keinen Schaden erlitten hat. Von einer Rechnung belastet zu sein, ist noch keine Schadensgleiche Belastung. Denn die Rechnung ist noch nicht bezahlt, eine Minderung des Vermögens bei der Klägerseite noch nicht eingetreten.

Für die Freistellung bestehen allerdings durchschlagende Gründe. Gem. § 670 BGB erhält der Geschädigte im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder auch im Rahmen der Geschäftsführung mit Auftrag jedenfalls die Aufwendungen ersetzt, die er selbst für erforderlich halten durfte. Er durfte es für erforderlich halten, dass für die Erstellung des parteilichen Sachverständigengutachtens, auf den nachher auch die Abwicklung des Schadens gestützt wurde, wie das Fahrzeug auf einer Hebebühne angehoben wurde. Es ist dem Gericht bekannt, dass Sachverständige oft selbst über keine ausreichende Werkstattmöglichkeiten verfügen und daher Werkstätten aufsuchen, um deren Anlagen zu nutzen. Wenn die dortige Werkstatt dann eine entsprechende Rechnung stellt, so konnte diesen Aufwand der Kläger und Geschädigten für erforderlich halten. Es ist nicht zu sehen, dass Werkstätten solche Leistungen gratis und frei erbringen. Entsprechende Aufwendungen sind also von der Schädigerseite zu ersetzen und jedenfalls dem Kläger freizustellen. Sollte die Werkstatt die Forderung nicht eintreiben, so besteht auch beim Schädiger kein Zahlungsgrund. Treibt aber die Werkstatt die Forderung ein, so ist nicht einzusehen, weshalb der Geschädigte auf den Kosten sitzenbleiben soll.

Bezüglich der Wertminderung war allerdings kein Anspruch gegeben. Zunächst handelt es sich um Austauschteile, eine technische Wertminderung ist daher voraussichtlich nicht gegeben. Gem. § 287 ZPO konnte das Gericht hier den Schaden schätzen. Die Parteien hatten beide übereinstimmend das Einverständnis dazu erklärt, ohne dass es dessen bedurfte, da das Gericht über ausreichende

Sachkenntnis verfügt. Den Parteien war die Erklärung jedoch wichtig, auch um ein kostenpflichtiges Sachverständigengutachten abzuwenden. Eine technische Wertminderung ist allerdings für den Anspruch nicht erforderlich. Denn wie sich schon adjektivisch im Begriff „merkantile Wertminderung“ niederschlägt, ist nicht allein auf technisch negative Veränderungen abzustellen, sondern auch auf rein marktrelevante. Während in der Vergangenheit regelmäßig auf fachmännische Reparaturen nicht ein technisch neuwertiges Ergebnis erzielt, so ist dies seit etlichen Jahren nur noch eingeschränkt bei modernen Fahrzeugen der Fall. Moderne Fahrzeuge werden in der Struktur und den Bauteilen nicht nur auf bestmögliche Qualität oder kostengünstige Beschaffung entwickelt, sondern auch auf Produktion und Montage ausgerichtet (Design to kost/Designer for production) sondern auch für einfache Wartung und Reparatur (Design for maintenance). Dennoch, auch wenn technisch teilweise nicht nachvollziehbar, wird allein die Tatsache, dass es sich um ein „Unfallfahrzeug“ handelt, selbst wenn alle Teile fachmännisch ausgetauscht sind, argumentativ vom Käufer nach wie vor regelmäßig genutzt, um den Verkaufspreis zu drücken. Dies schlägt sich im sog. merkantilen Minderwert nieder.

Dennoch war hier kein Anspruch zuzugestehen. Denn die angebliche merkantile Wertminderung im Bereich des hier streitigen in Höhe von 150,00 € ist nicht zu berücksichtigen. Ein solch geringer Betrag liegt im Bereich der üblichen Verhandlungs- und Preisspannen, vgl. AG Mannheim, 28.01.2011, Aktenzeichen 10 C 269/10. Auch angesichts des Fahrzeugalters und der erheblichen Laufleistung liegt ein erstattungsfähiger Minderwert nicht vor, Palandt-Grüneberg § 251 Rn 16, 70. Auflage.

Die Entscheidung über die Kosten erging nach § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging nach § 713 ZPO.

Die Entscheidung über den Gebührenstreitwert erging nach § 3 GKG.



Dr. Dietrich

Richter